

KUNDMACHUNG

gem. § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Andorf vom 6. Dezember 2023
mit der die Abfallgebührenordnung vom 9. Dezember 2022 neu erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR

1. Die **Grundgebühr** beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro **Haushalt** € 70,10
2. Die Grundgebühr beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen** usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):
 - a) pro 90-Liter-Restabfallbehälter € 42,06
 - b) pro 770-Liter-Restabfallcontainer € 359,85
 - c) pro 1.100-Liter-Restabfallcontainer € 514,07

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die Mengengebühr beträgt für die Restabfallabfuhr je Abfuhr
 - a) pro 90-Liter-Restabfallbehälter € 5,81
 - b) pro 770-Liter-Restabfallcontainer € 46,24
 - c) pro 1.100-Liter-Restabfallcontainer € 63,92
 - d) pro 60-Liter-Abfallsack € 5,727

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die Mengengebühr beträgt für die Restabfallabfuhr je Abfuhr
 - a) pro 90-Liter-Restabfallbehälter € 5,81
 - b) pro 770-Liter-Restabfallcontainer € 42,25
 - c) pro 1.100-Liter-Restabfallcontainer € 53,62
 - d) pro 60-Liter-Abfallsack € 5,727
 - e) pro 1.100-Liter-Restabfallcontainer (Sondertarif nachweislich geringere Gewichte) € 48,31

III. FÜR DIE ZUSÄTZLICHE BEREITSTELLUNG EINES 60 L GRÜNSCHNITTSACKES

und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 3,545

IV. ABHOLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde € 64,--

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff.1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister
(Karl Buchinger)

* * * * *

Angeschlagen am: **7. Dezember 2023** 

Der Bürgermeister:



Abgenommen am: **28. Dezember 2023** 

(Karl Buchinger)